OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351844/4/Bm/TO**

Datum: **Linz, 15. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.02.2026, GZ: SO/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.02.2026, GZ: SO/SH, behoben und der Beschwerdeführerin A__, geboren am tt.mm.jjjj, ab 01.02.2026 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt zuerkannt:

„Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025

Aufgrund des geringen Wohnungsaufwandes wird dieser Richtsatz gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG im entsprechenden Ausmaß, das sind 37,54 Euro, reduziert.

Diese Leistung ist bis 31.05.2026 befristet.

Als eigene Mittel sind gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 Z 1 iVm § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG alle anrechenbaren Einkünfte (so die afrikanische Pension in Höhe von monatlich 500,97 Euro und die Wohnbeihilfe in Höhe von monatlich 93,50 Euro) einzusetzen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.02.2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 14.01.2026 gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend wurde angeführt, die Bf sei mit behördlichem Schreiben vom 14.01.2026 im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht worden, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden und Unterlagen beizubringen.
In diesem Schreiben sei die Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Gewährung der beantragten Sozialhilfeleistung den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.
Der Behörde seien keine Kontoauszüge des afrikanischen Kontos vorgelegt worden. Der Sohn der Bf habe am 28.01.2026 um eine Fristverlängerung ersucht und angegeben, dass der Bf ein Zugriff auf die Bank-App des afrikanischen Kontos derzeit nicht möglich sei. Die Frist sei bis zum 11.02.2026 verlängert worden. Der Sohn habe sowohl mit der afrikanischen Bank als auch mit der österreichischen Botschaft Kontakt aufgenommen und in weiterer Folge ausschließlich die von ihm geführte Korrespondenz übermittelt.
Da die Bf dem behördlichen Auftrag nicht vollständig nachgekommen sei, sei die Frage des Vorliegens einer sozialen Notlage nicht abschließend beurteilbar, sodass der Antrag auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen aufgrund mangelnder Entscheidungsgrundlage zurückzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und dabei Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:
„Die G geborene, 86-jährige Beschwerdeführerin hat lange Zeit in B__ gelebt, weshalb sie ihre Pension aus B__ auf das Konto der südafrikanischen Bank erhält.
Wie auch dem bekämpften Bescheid zu entnehmen ist, hatte die Beschwerdeführerin, für die aufgrund ihres hohen Alters und des damit verbundenen Gesundheitszustandes deren Sohn die bürokratischen Erledigungen übernimmt, keinen Zugriff mehr auf die Bank-App dieses Kontos.
Der Sohn der Beschwerdeführerin hat daher nicht nur bei der belangten Behörde um Fristerstreckung ersucht, sondern sofort sowohl Kontakt mit der Bank als auch mit der österreichischen Botschaft aufgenommen, um das Problem zu lösen. Die Bank hat ihm die Auskunft erteilt, dass die Beschwerdeführerin persönlich in B__ bei der Bank vorstellig werden muss. Zudem hat der Sohn der Beschwerdeführerin auch Kontakt mit einem Rechtsanwalt aufgenommen, um das Problem zu lösen.

Gem § 23 Abs 5 Oö SOHAG hat die Behörde eine angemessene Frist zur erforderlichen Mitwirkung zu setzen. Die Frist von 2 Wochen war angesichts der Komplexität der Situation, die der Behörde auch bekannt war, viel zu kurz bemessen.
Hinzu kommt, dass die belangten Behörde in diesem Fall sehr wohl auch ohne aktuelle Kontoauszüge gem § 23 Abs 2 Oö SOHAG eine Entscheidungsgrundlage hatte, da die 86-jährige Beschwerdeführerin bereits zuvor Sozialhilfe bezogen hatte und der belangten Behörde aufgrund der vorgelegten Kontoauszüge bekannt war, dass lediglich die Pension auf das afrikanische Konto einlangte."

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 09.03.2026 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16.03.2026) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Im Vorlageschreiben wurde ergänzend angeführt, dass die Bf einen Antrag auf Wohnbeihilfe ohne Eingangsbestätigung des Landes Oberösterreich übermittelt habe. Damit gelinge nicht der Nachweis, dass dieser tatsächlich eingebracht worden sei.

I.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichische Staatsangehörige. Sie lebte lange in B__, bezieht eine südafrikanische Rente in Höhe von 500,97 Euro monatlich und ist seit 31.08.2023 an der Adresse C-Straße, gemeldet.
Die Bf bezieht seit Oktober 2023 Leistungen der Sozialhilfe.

Mit 14.01.2026 hat die Bf einen Weitergewährungsantrag bei der belangten Behörde gestellt. Eine davor zuerkannte Leistung war bis 31.01.2026 befristet.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 14.01.2026 wurde die Bf im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht, folgende Auskünfte binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens zu erteilen:

a) *schriftliche Auskunft zu ihrem vorhandenen Barvermögen*

sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a) *Kontosauszüge des afrikanischen Kontos vom 01.07.2025 bis zum Erhalt dieses Schreibens mit allen Ein- und Ausgängen sowie dem aktuellen Kontostand*

b) *Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher ihr zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)*
c) *Zusicherung oder Antragstellung Wohnbeihilfe*

Weiters wurde die Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern die Bf ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie, dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Mit Eingabe vom 29.01.2026 wurden die Finanzproduktübersicht der österreichischen Bank, eine Kopie des Ansuchens um Wohnbeihilfe, auf dem vom Magistrat der Stadt Linz am 22.01.2026 die Meldedaten des Haushalts bestätigt worden sind, und Auskünfte über das Barvermögen vorgelegt. Die Kontoauszüge, das südafrikanische Konto betreffend, wurden nicht vorgelegt. Dazu wurde im Schreiben vom 23.01.2026 von der Bf mitgeteilt:

„Leider ist es mir momentan nicht möglich, auf mein südafrikanisches Bankkonto bei der D__ zuzugreifen. Meine Zugangsdaten sind nicht mehr vorhanden, und die Banking-App funktioniert ebenfalls nicht mehr. Ich stehe bereits in Kontakt mit der D__ in B__, jedoch verlangt die Bank, dass ich persönlich in einer Filiale in B__ erscheine. Dies ist mir aus offensichtlichen finanziellen und medizinischen Gründen derzeit nicht möglich.
Zusätzlich stehe ich in Kontakt mit der österreichischen Botschaft in E__, um eine Lösung für dieses Problem zu finden. Trotz dieser Bemühungen ist der Zugriff auf mein Konto aktuell nicht möglich.
[…]
Ich möchte ausdrücklich festhalten, dass sich an der Höhe meiner südafrikanischen Rente nichts geändert hat. Das Problem betrifft ausschließlich den derzeit nicht möglichen Zugriff auf mein Konto."

Am 29.01.2026 wurden der Behörde vom Sohn der Bf die E-Mails an die südafrikanische Bank und an die österreichische Botschaft in E__ vorgelegt. Darin wurde die Situation dargelegt und um Hilfe und Unterstützung für die Übermittlung der Kontoauszüge durch die südafrikanische Bank ersucht.

Mit E-Mail vom 02.02.2026 wurde vom Sohn der Bf auf Nachfrage der belangten Behörde mitgeteilt, dass die Bf ihre monatliche Pension vom südafrikanischen Konto behebe, da die Bankomatkarte funktioniere. Es sei nur nicht möglich, Kontoauszüge zu drucken.
Die Bf ist mit Unterstützung ihres Sohnes bemüht, dem behördlichen Mitwirkungsauftrag nachzukommen und die Kontoauszüge vorzulegen. Die Vorlage der Kontoauszüge ist der Bf aus nachvollziehbaren glaubwürdigen Gründen tatsächlich nicht möglich.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde im Wege der Amtshilfe von der Abteilung Wohnbauförderung mitgeteilt, dass das Ansuchen der Bf auf Wohnbeihilfe am 26.01.2026 eingelangt ist und ihr mit 25.03.2026 zugesichert worden ist, dass die Bf für den Zeitraum Jänner 2026 bis Dezember 2026 Wohnbeihilfe in Höhe von 93,50 Euro monatlich erhält.
Die Bf hat Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs (anteilig) in Höhe von 269,93 Euro und erhält eine Pension von 500,97 Euro (12 x pro Jahr).

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 12.02.2026 wurde der Antrag der Bf zurückgewiesen.

II.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und den vorgelegten Unterlagen der Bf. Die Feststellung, dass die Bf bemüht ist, dem Mitwirkungsauftrag nachzukommen, ihr aber tatsächlich die Vorlage der Kontoauszüge nicht möglich ist, ergibt sich aus den Ausführungen des Sohnes und den vorgelegten E-Mails an die Bank und die österreichische Botschaft. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht kein Grund, am Wahrheitsgehalt der Aussagen und E-Mails zu zweifeln. Die Bf ist in den bisherigen Verfahren den behördlichen Aufträgen auch immer nachgekommen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die

Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

III.2. Bei der Sozialhilfe im Sinne des Oö. SOHAG handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 Oö. SOHAG um Geld- oder Sachleistungen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des

Wohnbedarfs gewährt werden. Eine soziale Notlage besteht nach dem Subsidiaritätsprinzip des § 3 Abs. 3 nur, wenn der Bedarf weder durch eigene Mittel der antragstellenden Person noch durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Dementsprechend sind bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass die Bf seit ihrer Rückkehr aus B__ im August 2023 über zwei verschiedene Bankkonten – die jeweils auf ihren Namen lauten – verfügt. Auf das Bankkonto der südafrikanischen Bank erfolgt nur die monatliche Rentenzahlung, die umgerechnet 500,97 Euro monatlich beträgt. Auf das Konto der österreichischen Bank erfolgen Einzahlungen der Wohnbeihilfe, Sozialhilfe und es wird zur Deckung der Lebensbedürfnisse verwendet.
Die Bf bezieht laut Auskunft der belangten Behörde seit Oktober 2023 Leistungen der Sozialhilfe sowie Wohnbeihilfe.

Die Bf bzw. deren Sohn legte innerhalb der ihr gesetzten Frist zwar keine Kontoauszüge vom südafrikanischen Konto vor, jedoch den Nachweis der Kontaktaufnahme mit der Bank in B__ und der Bitte um Hilfestellung an die österreichische Botschaft in E__.
Aus diesem Schreiben geht glaubwürdig hervor, dass aufgrund des Nichtfunktionierens der App der D__ auf dem Handy der Bf keine Kontoauszüge abrufbar sind. Da es der mittlerweile 87jährigen Bf sowohl gesundheitlich als auch finanziell nicht möglich ist, persönlich in einer Bankfiliale in B__ vorzusprechen, wurde die Botschaft in E__ um Hilfe gebeten.
Im beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführten Verfahren zur GZ: LVwG-351470 (Beschluss vom 07.02.2024) wurde auf Seite 5 angemerkt, dass bereits der Rückflug der Bf aus B__ von der österreichischen Botschaft in E__ organisiert und bezahlt worden ist.
Seit dem Erstantrag der Bf auf Erteilung von Leistungen der Sozialhilfe bis zumindest Jänner 2026 hat sich hinsichtlich des Kontos der südafrikanischen Bank nichts geändert. Es wird hier nur die Rentenzahlung aus B__ als Eingang verbucht.
Es ist der Behörde insofern zuzustimmen, als das Oö. SOHAG eine ausdrückliche Mitwirkungspflicht für die Antragsteller normiert. Dies ist darin gelegen, dass zur Beurteilung des Vorliegens einer sozialen Notlage u.a. Informationen und Daten erforderlich sind, die ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person gelegen und der Behörde nicht ohne Weiteres zugänglich sind. Unter solche Informationen bzw. Daten fallen Nachweise der wirtschaftlichen Situation. Von der Behörde wird auch zu Recht angeführt, dass nach Abs. 2 des § 23 die Behörde bei einer Unterlassung der Mitwirkung der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen kann. In den

Erläuterungen zu § 23 Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) wird dazu ausgeführt.
„[…] In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf Basis der der Behörde vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. […].“
Aus diesen Erläuternden Bemerkungen ist zu schließen, dass bei der Beurteilung der Erfüllung der Mitwirkungspflicht doch auch besondere Umstände zu berücksichtigen sind und bei Vorliegen eines triftigen Grundes die Mitwirkungspflicht nicht überspannt werden darf. Von einem solchen triftigen Grund ist gegenständlich auszugehen. Von der Bf bzw. von ihrem Sohn wurde glaubwürdig dargelegt, dass zurzeit kein Zugriff auf die Bank-App des südafrikanischen Kontos möglich ist. Von der Bf wurde auch nachgewiesen, dass sowohl Kontakt mit der Bank als auch mit der österreichischen Botschaft aufgenommen wurde, um der Mitwirkungspflicht in Form von Vorlage der Kontoauszüge nachkommen zu können. Dass die geforderten Kontoauszüge nicht vorgelegt werden konnten, liegt nicht in der Sphäre der Bf. Nach den Ermittlungsergebnissen ist von einem triftigen Grund für die Nichtvorlage auszugehen, weshalb dieser Umstand der Bf nicht als mangelnde Mitwirkung angelastet werden kann. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich liegt sohin kein Grund für eine Zurückweisung des Antrages vor, sondern ist vom Vorliegen einer ausreichenden Grundlage für eine Entscheidung in der Sache auszugehen: seit dem Erstantrag der Bf bis zumindest Jänner 2026 hat sich hinsichtlich des Kontos der südafrikanischen Bank nichts geändert. Für das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass die Bf Vermögen oder zusätzliches Einkommen verschleiern möchte; dagegen sprechen die vom Sohn der Bf nachgewiesenen Anstrengungen.
Die Bf bzw. der Sohn der Bf ist aber darauf hinzuweisen, dass weitere Versuche zu unternehmen sind, um der Behörde wieder Kontoauszüge des südafrikanischen Kontos vorlegen zu können, weshalb die Leistung auch kürzer als sechs Monate zu befristen war.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die

Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier